

# Stiftung des Brandschutzehrenzeichens des Landes Sachsen-Anhalt

## Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Brandschutz im Lande Sachsen-Anhalt wird das Brandschutzehrenzeichen gestiftet.

## Artikel 2

(1) Das Brandschutzehrenzeichen wird in drei Stufen verliehen:

1. Stufe I:  
Silbernes Brandschutzehrenzeichen am Bande,
2. Stufe II:  
Goldenes Brandschutzehrenzeichen am Bande,
3. Stufe III:  
Goldenes Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz.

(2) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, Pflicht-, Berufs- und Werkfeuerwehren (Feuerwehrangehörige) sowie anderen Personen, die sich um den Brandschutz verdient gemacht haben, kann verliehen werden

1. das Silberne Brandschutzehrenzeichen am Bande

- a) an Angehörige Freiwilliger Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren für mindestens 25jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit,
- b) an Feuerwehrangehörige und Personen, die sich Verdienste um den Brandschutz erworben haben,
- c) an Feuerwehrangehörige und Personen, die sich durch mutiges und entschlossenes Verhalten bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen ausgezeichnet haben,

2. das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande

- a) an Angehörige Freiwilliger Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren für mindestens 40jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit,
- b) an Feuerwehrangehörige und Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Brandschutz erworben haben,
- c) an Feuerwehrangehörige und Personen, die sich durch mutiges und entschlossenes Verhalten bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen ausgezeichnet haben,

3. das Goldene Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz

an Feuerwehrangehörige und andere Personen, die sich bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten ausgezeichnet oder herausragende Verdienste auf dem Gebiet des Brandschutzes erworben haben.

(3) Die Verleihung des Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande setzt die vorherige Verleihung des Silbernen Brandschutzehrenzeichens am Bande voraus.

(4) Bei Verleihung des Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande ist das Silberne Brandschutzehrenzeichen am Bande, bei Verleihung des Goldenen Brandschutzehrenzeichens als Steckkreuz ist das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande abzulegen.

(5) Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Brandschutzehrenzeichens.

### **Artikel 3**

(1) Das Brandschutzehrenzeichen besteht aus einem gleichschenkligen Emaillekreuz und zeigt auf der Vorderseite ein rotes Flammenkreuz auf weißem Grund, das in der Mitte das Landeswappen trägt. Die Rückseite des Silbernen Brandschutzehrenzeichens am Bande trägt die Inschrift "Für Verdienste im Brandschutz", die des Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande und als Steckkreuz "Für hervorragende Verdienste im Brandschutz".

(2) Das Brandschutzehrenzeichen am Bande in Silber und Gold wird am gelb-schwarzen Band getragen. Das Flammenkreuz sowie die Einfassung des Kreuzes und des Bandes sind beim silbernen Brandschutzehrenzeichen silbern und beim goldenen Brandschutzehrenzeichen golden.

(3) Das Goldene Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz besteht aus einem gleichschenkligen Emaillekreuz und zeigt auf seiner Vorderseite ein goldenes Flammenkreuz auf rotem Grund mit goldener Einfassung und angeprägtem, viermal durchbrochenen, goldenen Kranz sowie in der Mitte das Landeswappen.

(4) Zum Brandschutzehrenzeichen am Bande gehört eine Interimspange mit gelb-schwarzem Band und aufgesetztem Eichenlaub und ein dazugehöriges Abzeichen als Kreuz, rd. 10 x 10 mm, mit Kunstemaille und Klemmverschluß sowie ein Etui.

(5) Zum Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz gehört eine Interimspange mit gelb-schwarzem Band und aufgesetztem Steckkreuz und ein dazugehöriges Abzeichen als Kreuz, rd. 10 x 10 mm, mit Kunstemaille und Klemmverschluß sowie ein Etui.

### **Artikel 4**

(1) Das Brandschutzehrenzeichen verleiht der Ministerpräsident auf Vorschlag des Ministers des Innern.

(2) Das Brandschutzehrenzeichen (Ordensinsignien und Verleihungsurkunde) soll dem Ausgezeichneten alsbald nach der Verleihung ausgehändigt werden.

### **Artikel 5**

Über die Verleihung des Brandschutzehrenzeichens wird eine Urkunde ausgestellt. Das Brandschutzehrenzeichen geht in das Eigentum des Inhabers über. Bei seinem Tode verbleibt es den Erben.

## **Artikel 6**

Erweist sich ein mit dem Brandschutzehrenzeichen Ausgezeichneter durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch eine Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm das Ministerium des Innern das Brandschutzehrenzeichen entziehen. Der Betroffene ist vor der Entziehung zu hören.

## **Artikel 7**

Die Verleihung des Brandschutzehrenzeichens ist nur zulässig, sofern für die zu würdigenden Verdienste keine andere Auszeichnung durch das Land Sachsen-Anhalt erfolgte.

## **Artikel 8**

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Erlasses erläßt der Minister des Innern.

## **Artikel 9**

Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den 16.7.1993